



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2006 vom 02.10.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 03819/2006/71	Seite 2
- Az.: 63 DH 03842/2006/71	Seite 2
- Az.: 63 DH 03836/2006/71	Seite 3
- Az.: 63 DH 03984/2006/71	Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz	Seite 4
---	---------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wegezweckverband Syke

1. Änderung der Verbandsordnung des Wegezweckverbandes	Seite 5-7
--	-----------

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03819/2006/71 -

Herr Andreas Thies, Heckenweg 2, 27239 Twistringen hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern, Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Nachgenehmigung Umnutzung Diele zum Rinder-, Kälber- und Mastschweinstall, Einbau Güllegruben und Kanäle (BE'en 1-6), Umnutzung Remise zum Sauen- und Ferkelstall, Einbau Güllegruben und Kanäle (BE'en 7 und 8), Einbau Güllegruben und Kanäle in Rinderstall (BE 10), Einbau Güllegruben und Kanäle in Rinder- und Abferkelstall (BE'en 11 und 12), Errichtung außenliegende Güllegrube (BE 13); Errichtung Silageplatte (BE 18), Betrieb der Gesamtanlage mit 27 Milchkühen, 14 Jungrindern, 27 Kälbern, 35 Sauen, 151 Mastschweinen und 174 Ferkeln - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Altenmarhorst
Flur	4
Flurstück	21/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03842/2006/71 -

Herr Lars Landwehr, Ellerchenhausen 4, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinstall für 1080 Tiere (BE 2), Aufstockung Güllesilo (BE 3), Betrieb der Gesamtanlage mit 1960 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Natenstedt
Flur	5
Flurstück	104/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.09.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 03836/2006/71 -

Die deag Energie GmbH & Co. zehnte KG hat die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 80 mit einer Nennleistung von 2 MW, einer Nabhöhe von 78 m, einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Gesamthöhe von 118 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Mackenstedt
Flur	8
Flurstück	110/30

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03984/2006/71 -

Herr Dirk Bülter, Seefeldstr. 6, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Ferkeln und Mastschweinen - Anbau Stall für 148 Ferkel und 475 Mastschweine, Betrieb der Gesamtanlage mit 700 Ferkel- und 1115 Mastschweineplätzen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neuenkirchen
Flur	2
Flurstück	59

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. 05. 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 11.09.2006 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz vom 01.11.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach den folgenden Absätzen innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit.
- (2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufalles gem. §§ 29 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 5 Sätze 4 (unselbständig Tätige) und 5 NGO (selbständig Tätige) wird auf 27,75 € pro Stunde festgesetzt.
- (3) Wer
 1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt,
 2. keinen Anspruch auf Verdienstaufall nach §§ 29 Abs. 1 und 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NGO geltend machen kann und
 3. wem im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Die Höhe des Pauschalstundensatzes wird nach der Anzahl der Personen gestaffelt, die dem zu führenden Haushalt angehören:

a) 2 Personen	10,67 €
b) 3 und 4 Personen	15,47 €
c) 5 und mehr Personen	20,28 €
- (4) Wer keine Ersatzansprüche nach §§ 29 Abs. 1 und 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NGO geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich einen Nachteil hat, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält eine Pauschalentschädigung von 10,67 € pro Stunde.
- (5) Verdienstaufall wird nicht gezahlt außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, es sei denn, das Ratsmitglied oder Ausschussmitglied ist im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Selbständig Tätigen kann über den vorstehend genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diepholz, den 11.09.2006
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Wegezweckverband

1. Änderung der Verbandsordnung des Wegezweckverbandes

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes am 18.09.2006 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung vom 16.02.2006 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

Artikel 2

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern,
4. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
5. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
6. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 15 Abs. 2 NKomzG,
7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat beschließt,
8. den Erlass der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 89 und 91 NGO sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
9. die Entgegennahme der Jahresrechnung,
10. die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
11. den Erlass einer Gebührenordnung,
12. den Erlass einer Entschädigungssatzung,

Artikel 3

Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer und vier weiteren aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder.

- (2) Nimmt eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter die Aufgaben des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers wahr, ist sie bzw. er gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Verbandsausschusses.
- (3) Gehört die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer nicht dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten an, ist sie oder er Mitglied mit beratender Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Artikel 4

Es wird ein neuer § 9 eingefügt:

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:
 1. die Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (2) Der Verbandsausschuss nimmt gegenüber der ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer eine beratende und unterstützende Funktion in Bezug auf die Realisierung des geplanten Arbeitsprogramms und der übrigen Geschäftsführung wahr. Hierzu sind dem Verbandsausschuss vom Verbandsgeschäftsführer Quartalsberichte zeitnah vorzulegen.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

Artikel 5

Der bisherige § 8 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

§ 10

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) gewählt.
- (2) Ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter eines kommunalen Verbandmitgliedes und endet ihre bzw. seine Amtszeit vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode, verkürzt sich die Wahlperiode nach Abs. 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG genügt für verpflichtende Erklärungen die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer.
- (4) Darüber hinaus finden die Bestimmungen des § 62 NGO (Zuständigkeit des Bürgermeisters) für die Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführer bzw. der Verbandsgeschäftsführerin entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Der bisherige § 9 (Verbandumlage) wird § 11

Artikel 7

Der bisherige § 10 (Auflösung des Verbandes ...) wird § 12

Artikel 8

Der bisherige § 11 (Beitritt neuer Mitglieder, ...) wird § 13

Artikel 9

Der bisherige § 12 (Änderung der Verbandsordnung, ...) wird § 14

Artikel 10

Der bisherige § 13 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird § 15

Artikel 11

Der bisherige § 14 (Zuständiges Rechnungsprüfungsamt) wird § 16

Artikel 12

Der bisherige § 15 (Gleichstellungsbeauftragte) wird § 17

Artikel 13

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Verbandsordnung vom 16.02.2006 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, den 18.09.2006
gez. Rolfes
Verbandsgeschäftsführer